

11./VII. 1919

**Ein Gesetzentwurf über Zins- und Dividenden-
zahlungen.**

WEIMAR, 10. Juli. (Priv.-Tel.) Die sozialdemokratische Fraktion hat in Form eines Gesetzentwurfes einen Antrag in die Nationalversammlung eingebracht über die Zins- und Dividendenzahlung inländischer Reichs-, Staats-, Kreis-, Gemeindeanleihen, Aktien, Kuxe, Pfandbriefe und sonstiger börsenfähiger Schuldverschreibungen und Inhaberpapiere. Der Antrag, der gemeinsam mit den übrigen Steuer-gesetzen an die Ausschüsse verwiesen worden ist, lautet:

§ 1. Kupons, Dividendencheine, sonstige Kupons für die Zinszahlung von Titeln inländischer Reichs-, Staats-, Kreis- und Gemeindeanleihen, von Aktien, Kuxen, Pfandbriefen und sonstigen börsenfähigen Schuldverschreibungen und Inhaberpapieren dürfen nur von den Schuldnern und deren Beauftragten eingelöst werden unter Vorweisung der vollständigen Schuldverschreibungen, Aktien, Pfandbriefe, Kuxe in der Gestalt, wie sie die Voraussetzung des Börsenhandels bilden.

§ 2. Ausländische Zahlungstellen dürfen nicht zur Einlösung deutscher Reichs-, Staats-, Kreis- und Gemeinde-schuldverschreibungen, Aktien, Kuxe, Pfandbriefe und sonstiger börsenfähiger Schuldverschreibungen und Inhaberpapiere berech-tigt werden.

§ 3. Jede Zahlung, wie sie im § 1 festgesetzt ist, muß auf Mantel, Zinsbogen und Talon mit dem Datum der Einlösung von der einlösenden Stelle versehen werden.

§ 4. Dieses Gesetz bezieht sich nicht 1. auf die börsenfähigen und sonstigen deutschen Inhaberpapiere die vor dem 1. Juli 1914 mit einem als Urkunde anzusehenden Stempel einer ausländischen Regierung oder Börse versehen sind und deren Handel an aus-ländischen Effektenmärkten vor dem 1. Juli 1914 unzweifelhaft er-wiesen ist, 2. auf die im Ausland aufgenommenen und nach Erlä-nerung des Reichsfinanzministers im wesentlichen im Ausland ver-bliebenden Anleihen deutscher öffentlich-rechtlicher Institutionen, 3. auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Auslande aufzu-nehmenden Anleihen deutscher öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Aktiengesellschaften, wie andere im Auslande zu begebende In-haberpapiere.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Reichs-finanzminister beauftragt.